

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/3/31 5Ob45/03h, 5Ob256/09x, 5Ob73/10m, 5Ob78/10x, 5Ob162/10z, 2Ob215/10x, 3Ob123/13d, 5O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.2003

Norm

MRG §3 Abs2 Z1

WEG 2002 §16 Abs2 Z2

Rechtssatz

Alles, was nicht funktional nur einem einzigen oder einer begrenzten Zahl von Mietgegenständen zugeordnet ist, ist allgemeiner Teil des Hauses ist. So werden mehrfunktionale Einrichtungen wie Trennwände oder Decken zwischen Mietgegenständen, Steigleitungen oder Abwasserstränge zu allgemeinen Teilen des Hauses gezählt. Funktional bleibt eine Außenwand allgemeiner Teil des Hauses, selbst wenn sich daran ein vom Mieter gemieteter Hof anschließt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 45/03h

Entscheidungstext OGH 31.03.2003 5 Ob 45/03h

- 5 Ob 256/09x

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 256/09x

Vgl; Beisatz: Stützmauern oder sonstige Befestigungen an der Grundgrenze der Liegenschaft gehören zu deren allgemeinen Teilen. (T1)

Bem: So schon 5 Ob 163/08v. (T2)

- 5 Ob 73/10m

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 73/10m

Vgl auch; Beisatz: Die Außenfassade ist allgemeiner Liegenschaftsteil. (T3)

Beisatz: Eine Mauer, die der Abgrenzung eines Eigengartens von sonstigen Liegenschaftsteilen und überdies der Hangbefestigung im Interesse der gesamten Liegenschaft dient, ist allgemeiner Teil der Liegenschaft. (T4)

- 5 Ob 78/10x

Entscheidungstext OGH 15.07.2010 5 Ob 78/10x

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Dies gilt selbst dann, wenn diese an in Sondernutzung stehende Flächen angrenzt. (T5)

- 5 Ob 162/10z

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 162/10z

Auch; Beisatz: Hier: Trennwände. (T6)

- 2 Ob 215/10x

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 2 Ob 215/10x

Vgl; Beisatz: Hier: Steigleitungen. (T7)

Veröff: SZ 2012/20

- 3 Ob 123/13d

Entscheidungstext OGH 29.10.2013 3 Ob 123/13d

Auch; Beis wie T3; Beis wie T6; Veröff: SZ 2013/104

- 5 Ob 86/14d

Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 86/14d

Auch; Beisatz: Hier: Flachdach. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117707

Im RIS seit

30.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at